

Hausordnung

für das Gemeindehaus „**Alte Schule**“ in Langenmosen. Das Gemeindehaus steht im Eigentum der Gemeinde Langenmosen und ist eine Stätte der Begegnung.

Um dies zu gewährleisten, erlässt die Gemeinde Langenmosen folgende Hausordnung:

I. Belegung

1. Pfarrsaal und Gruppenräume in der Alten Schule können genutzt werden:
 - a) **kostenlos** von Einrichtungen, Organisationen und Verbänden der Gemeinde, der Pfarrei „Sankt Andreas“ und der Pfarreiengemeinschaft (Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Ministranten, Kommunion- und Firmgruppen, Seniorenkreis, Vereine, Mutter-Kind-Gruppen, Kindergarten, Kirchenchor und Chöre der Gemeinde und sonstige Gruppen) soweit dies dem Wohl der Gemeindebürger und der Pfarrei dient.
 - b) der Pfarrsaal gegen **Auflagen und Gebühren** von sonstigen Einrichtungen und Privatpersonen der Gemeinde, die eine Veranstaltung im Gemeindehaus durchführen wollen. Eine Vermietung an „Nicht-Gemeindeangehörige“ ist nicht gestattet bzw. nur mit Rücksprache der Gemeinde (Gemeinderat).
2. Der in Ziffer I Absatz 1 Buchs. b dieser Hausordnung genannte Personenkreis hat Anträge auf Überlassung des Pfarrsaales schriftlich bei der **Gemeinde Langenmosen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen**, zu stellen. Der Antrag muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung unter Angabe des Zweckes, der Dauer der Benutzung und des Inhalts, eingehen. Die schriftliche Bestätigung ist mit den Auflagen verbunden, die bei der Genehmigung ausgehändigt werden.
Die Veranstaltung wird in dem Belegplan eingetragen. Ein eigenmächtiger Eintrag in diesen Belegplan ist **unzulässig**.
3. Der Antragsteller hat bei der Buchung eine Kautions in Höhe des Mietpreises zu hinterlegen.
4. Die Anerkennung und Einhaltung dieser Hausordnung sind Voraussetzung für jede Überlassung.
5. Veranstaltungen oder Gruppenstunden ohne Verantwortlichen (Volljährigkeit) werden **nicht** zugelassen.

II. Haftung

Der Antragsteller haftet grundsätzlich für alle verursachten Sach- und Personenschäden.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Veranstaltungen sind von 9.00 Uhr bis 1.00 Uhr. Längere Öffnungszeiten sind möglich, allerdings nur mit Zustimmung der Gemeinde.

IV. Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

V. Nutzung des Gemeindehauses / des Pfarrsaals

1. Jeder Antragsteller erhält einen Schlüssel für die betreffenden Räume (die genutzt werden können) von der Gemeinde bzw. der Veranstaltungshausmeisterin Kathrin Kratzer Tel.: 08433/8173.
2. Der Antragsteller hat für Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumen Sorge zu tragen.
3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
4. Getränke sowie Nahrungsmittel und Speisen sind selbst zu besorgen und den Auflagen des Gesundheits- und Gewerbeamtes entsprechend zu servieren. Die Haftung dafür übernimmt der Antragsteller.
5. Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im Gemeindehaus geplant, erfordert dies gegenseitige Rücksichtnahme, um unnötige Störungen zu vermeiden.
6. Das Gemeindehaus sowie alle Einrichtungen sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden ist unverzüglich dem/der Veranstaltungshausmeister/in zu melden. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers behoben.
7. Für Garderobe und mitgebrachte (Wert-)Gegenstände sowie Schäden an Fahrzeugen im Gemeindebereich wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

8. Tischdekorationen sind erlaubt. Jegliche weitere Dekoration mit Anbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, an Wänden oder an Decken ist verboten.
9. In den Toiletten ist auf unbedingte Sauberkeit zu achten.
10. Der Veranstalter bzw. Gruppenleiter ist verantwortlich dafür, dass:
 - a) die nachfolgenden Räume (Gruppenraum, Pfarrsaal, Küche, Toiletten und der Gang) gelüftet und sauber gewischt (Holzböden: besenrein) zurückgelassen werden,
 - b) alle Fenster geschlossen werden,
 - c) die Heizkörperthermostate zurückgedreht werden,
 - d) Tische und Stühle aufgeräumt werden,
 - e) sämtliche Lichter ausgeschaltet, sowie
 - f) die Türen (einschließlich Haustüre) abgesperrt werden und
 - g) benutzte Hand- und Geschirrtücher gewaschen und gebügelt zurückgebracht werden.
11. Alternativ kann zu Punkt 10 a) die Nassreinigung gegen ein Entgelt von 50,00 Euro bei der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.
12. Mit Rücksicht auf die Nachbarn haben die Teilnehmer das Gemeindehaus ohne großen Lärm zu verlassen. Bei der Nutzung dürfen die gesetzlich geregelten Emissionswerte nicht überschritten werden.
13. **Partys** sind nicht erlaubt!
14. Die Räume sind bis spätestens 12.00 Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages gereinigt und in einem sauberen Zustand dem/der Veranstaltungshausesmeister/in samt Schlüssel zu übergeben.
15. Die Rückzahlung der Mietkaution erfolgt - sofern keine Beanstandungen erfolgt sind - durch die Gemeinde Langenmosen (Veranstaltungshausesmeister/in).
16. Für Sparsamkeit bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist Sorge zu tragen. Es ist insbesondere nur Stoßlüftung und keine Dauerlüftung durchzuführen. Elektronische Geräte jeder Art dürfen nur mit Erlaubnis des/der Veranstaltungshausesmeisters/in betrieben werden.

17. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege für die Feuerwehr dienen, sind freizuhalten. Wird ein Brand bemerkt, hat der Antragsteller geeignete Löschmaßnahmen zu ergreifen, sofern ihm dies zumutbar und insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben möglich ist. Es ist unverzüglich die Feuerwehr über 112 zu verständigen.
18. Jeglicher Müll – auch im Freien (Zigarettenkippen usw.) - muss beseitigt werden.

VI. Hausrecht

1. Das Hausrecht (§123 StGB) obliegt der Gemeinde in Vertretung des/der Ersten Bürgermeister/in oder einem von ihm/ihr benannten Vertreter. Diese können im Bedarfsfall ihre Befugnisse namentlich auf den Antragsteller übertragen werden.
2. Diese Personen sind berechtigt sowie verpflichtet, jeden aus dem Gebäude zu verweisen, der
 - a) sich ohne Berechtigung dort aufhält,
 - b) die Hausordnung missachtet oder
 - c) sich sonst ungebührlich benimmt.

VII. Nutzungsgebühren

Zeitraum	Nutzungsgebühr	Gemeinde- u. Pfarrangehörige
ganzjährig	1 Tag bzw. Abend	100,00 Euro

Nutzungsgebühr und Kautions sind vor Aushändigung des Schlüssels bei dem/der Veranstaltungshausmeister/in zu bezahlen.

Langenmosen, den 23.06.2015

Mathilde Ahle

Erste Bürgermeisterin

Bankverbindungen:

Sparkasse Aichach – Schrobenhausen:

IBAN: DE13 7205 1210 0018 2600 83

BIC: BYLADEM1AIC

Raiffeisenbank Schrobenhausener Land:

IBAN: DE91 7216 9246 0000 3108 24

BIC: GENODEF1WFN